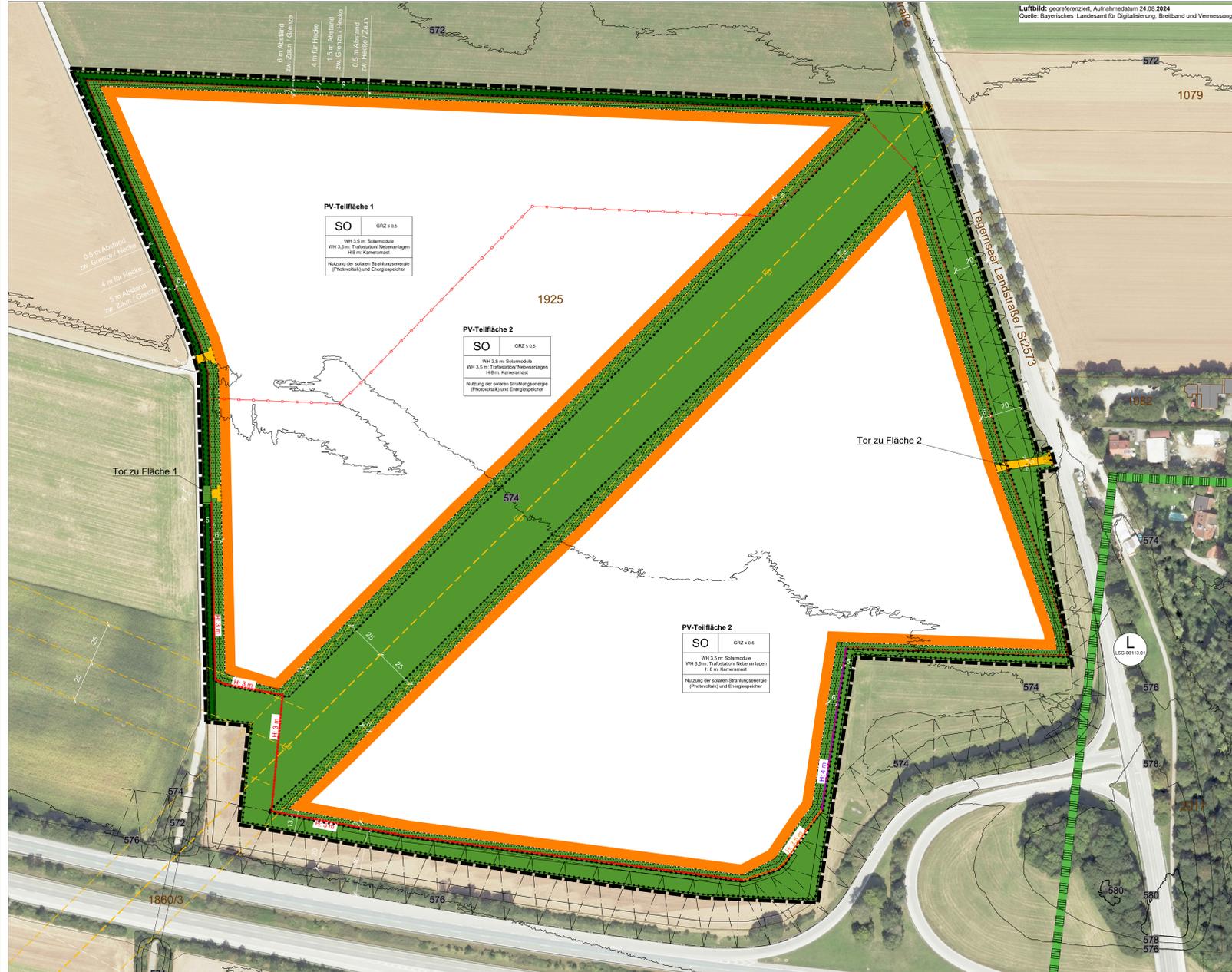


# Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 106 mit integriertem Grünordnungsplan: Sondergebiet "Freiflächenphotovoltaikanlage nahe A95" - M 1 : 1.000



### GEMEINDE TAUFKIRCHEN LANDKREIS MÜNCHEN

#### VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 106 MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN SONDERGEBIET "FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIKANLAGE NAHE A95"

Präambel

Die Gemeinde Taufkirchen erlässt auf Grund des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 106 mit integriertem Grünordnungsplan samt separatem Vorhaben- und Erschließungsplan (Stand 24.06.2025) SONDERGEBIET "FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIKANLAGE NAHE A95" als Satzung.

**SATZUNG:**

**A FESTSETZUNG DURCH PLANZEICHEN (PlanZv)**

**1. Art der baulichen Nutzung**  
Sondergebiet (§ 11 BauNVO)  
"Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Nutzung der solaren Strahlungsenergie (Photovoltaik) und Energiespeicher"  
Zulässig sind im Geltungsbereich ausschließlich Anlagen und Einrichtungen, die unmittelbar der Zweckbestimmung der Photovoltaikanlage (Erzeugung elektrischer Energie) dienen, sowie Energiespeicher zur Speicherung elektrischer Energie, und zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet unzulässig ist die Beleuchtung der Anlage oder von Anlagenteilen.

**2. Maß der baulichen Nutzung**  
GRZ 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO  
Sondergebiet (§ 11 BauNVO)  
"Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Nutzung der solaren Strahlungsenergie (Photovoltaik) und Energiespeicher"  
Zulässig sind im Geltungsbereich ausschließlich Anlagen und Einrichtungen, die unmittelbar der Zweckbestimmung der Photovoltaikanlage (Erzeugung elektrischer Energie) dienen, sowie Energiespeicher zur Speicherung elektrischer Energie, und zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet unzulässig ist die Beleuchtung der Anlage oder von Anlagenteilen.

**3. Bauweise, Baumlinien, Baugrenzen**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 2 und 23 BauNVO

### B HINWEISE DURCH PLANZEICHEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Flargrenzen mit Plannummern  
Grundlage: geodatenlinie\_03\_2024

Höhenschichtlinien in 2 m - Schritten in m üNN, Bestand  
→ nachrichtlich übernommen aus "Modulplan Übersicht", Stand 07.11.2024, Datenname: 20241211\_Planungsdaten\_Taufkirchen 1 und 2\_revised.dwg

**Nutzungsstabelle**

Art der Nutzung	GRZ	Wohnfläche	Zweckbestimmung
Private Grünfläche - Umfahrt, extensives Grünland			
Private Grünfläche - extensives Grünland			
Private Grünfläche - zweireihige Hecke			

Anbauverbotszone für bauliche Anlagen: 20 m zu Staatsstraße, 40 m zu Autobahn  
→ nach Art. 23 BayStVG (20 m) und § 9 FStVG (40 m)  
→ siehe Hinweise durch Text B 6

Grenze Landschaftsschutzgebiet Deisenhofer Forst (LSG-00113.01)  
→ Grundlage: BayernAtlas Stand 04/2024

110-kV-Hochspannungsfreileitungen inkl. Steuerleitung und Sicherheitsabständen  
- Betreiber: Bayernwerk Netz GmbH  
→ nachrichtlich übernommen aus "Modulplan Übersicht", Stand 07.11.2024, Datenname: 20241211\_Planungsdaten\_Taufkirchen 1 und 2\_revised.dwg  
- Leitungsschutzone jeweils 20,0 m beidseitig der Leitungsaue (gem. Schreiben der bayernwerk netz vom 16.01.2025).

Kabel Mittelspannung inkl. Steuerleitung (Kabel) und Sicherheitsabständen  
- Betreiber: Bayernwerk Netz GmbH  
→ nachrichtlich übernommen aus Planzuschnitt zur Spartenauktion der bayernwerk netz vom 16.01.2025.

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen / Ansaaten

**7. Sonstige Planzeichen**

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Zaunlinie, bis max. 2,20 m Höhe

Sichtschutzzau mit Sichtschutzbänder, Höhe 3 bzw. 3,5 m (siehe Beschriftung)

Maßzahlen

### A ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

Als Maß der baulichen Nutzung wird eine GRZ ≤ 0,5 als max. zulässige Grundflächenzahl festgesetzt.  
Als Art der baulichen Nutzung wird ein Sondergebiet nach § 1 Abs. 2 Nr. 12 i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt, mit der Zweckbestimmung "Nutzung der solaren Strahlungsenergie (Photovoltaik) und Energiespeicher".  
Zulässig sind im Geltungsbereich ausschließlich Anlagen und Einrichtungen, die unmittelbar der Zweckbestimmung der Photovoltaikanlage (Erzeugung elektrischer Energie) dienen, sowie Energiespeicher zur Speicherung elektrischer Energie, und zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet unzulässig ist die Beleuchtung der Anlage oder von Anlagenteilen.  
Die Aufwandsleistung der Module hat mittels Ramm- oder Schraubfundamenten, keine Punktfundamente, zu erfolgen mit einer Rammtiefe von 1,2 - max. 2 m, nachrichtlich übernommen aus "Modulplan Übersicht", Stand 07.11.2024, Datenname: 20241211\_Planungsdaten\_Taufkirchen 1 und 2\_revised.dwg  
Zwischen den Modulen sind mind. 3 m breite besondere Streifen einzuhalten, der Modulabstand zum Boden hat mind. 0,8 m zu betragen.

### 2 GESTALTISCHE FESTSETZUNGEN

Es sind keine Dächer mit Zink-, Blei- oder Kupferdeckung zulässig.  
Die Fassade der Nebenanlagen (wie Trafostation, ggf. Energiespeicher) sollen als Ziegelwandwerk oder als Sichtmauer ausgeführt werden. Es ist ein weißer oder hellgrauer Anstrich zulässig. Ebenso sind Holzverschönerungen zulässig. Grelle und leuchtende Farben sind nicht zulässig.

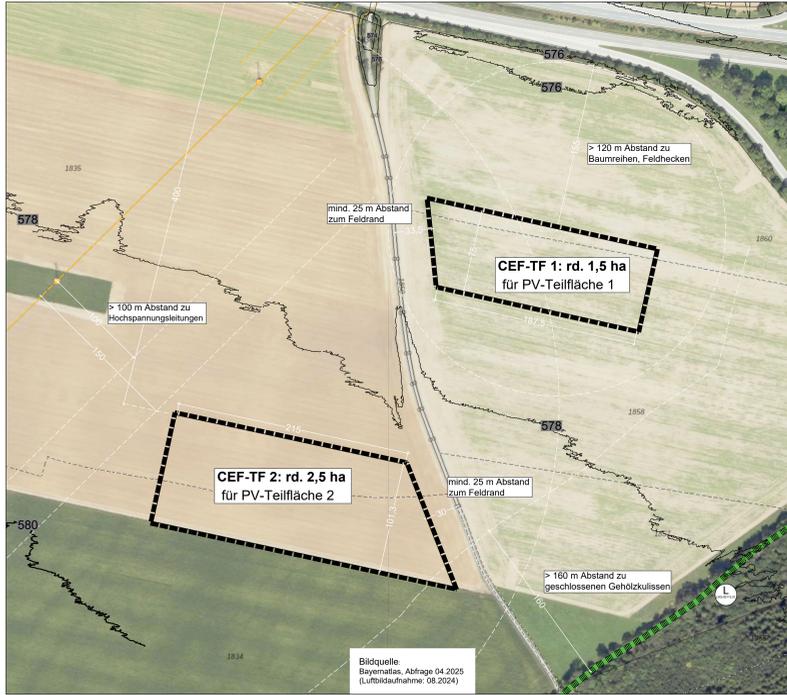
### 3 INFRIEDUNG

Eine Einfriedung der Anlage ist bis 2,20 m Höhe, in einer Ausfrierung als Maschendrahtzaun mit Überstreichung, zulässig zur Gewährleistung der Durchlässigkeit für Kleintiere und Laufwild ist ein durchgängiger Sockel unzulässig und ein Abstand von mind. 0,15 m - 0,20 m zur Geländeoberfläche einzuhalten.  
Der Zaun entlang der westlichen und nördlichen Flurgrenze ist mit heimischen Kletterpflanzen zu begrünen (Artikelste 10.4.2).

### 4 BLENDSCHUTZ

Um erhebliche Beeinträchtigungen auf die Bundesautobahn A 955 und Auf- und Abfahrten der A 955 zu vermeiden, werden Sichtschutzmaßnahmen entlang der südlichen und westlichen Grenze der PV-Fläche umgesetzt werden. Als Maßnahme werden erhöhte Sichtschutzzäune mit Sichtschutzbändern (Mindesthöhe je nach Abschnitt 3 (5,5 / 6 m)) realisiert werden.

# Flächen für CEF-Maßnahmen - M 1 : 2.000



### 5 REGENWASSER

Sämtliche im Sondergebiet anfallende unversuchtsmäßige Dach- und Oberflächenwasser sind auf den Grundstücken baulich über die bebaute Bepflanzung zu versickern.

### 6 GELÄNDEOBERFLÄCHE

Die vorhandene Geländeoberfläche darf in ihrer Höhe nicht verändert werden. Anfallendes Aushubmaterial (Kabel-, Leitungsverlegung, Fundamentbau) ist vor Ort fachgerecht wieder einzubauen.

### 7 FLÄCHENVERREGELUNG

Die Bodenversiegelung ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken.

### 8 RÜCKBAU UND FOLGENUTZUNG

Die Nutzung als Sondergebiet "Freiflächen-Photovoltaikanlage" gilt bis zu einer dauerhaften Nutzungsänderung der Photovoltaik-Freiflächenanwendung. Sie ist nur bis zu dem Zeitpunkt zulässig, an dem die Anlage nach Fertigstellung und erstmaliger Inbetriebnahme für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten nicht mehr betrieben wurde. Der Rückbau ist über einen städtebaulichen Vertrag zu regeln. In diesem Fall sind sämtliche baulichen und technischen Anlagen einschließlich elektrischer Leitungen, Fundamente und Einbauten rückstandslos zu entfernen.  
Als Folgenutzung wird die Fläche des Geltungsbereichs im Eigenvermögen mit der Eigentümerin wieder in den ursprünglichen Ausgangszustand "Acker" zurückgeführt werden. Als Nachnutzung wird somit der Ausgangszustand "Landwirtschaftliche Nutzung als Acker (Kornweizenfeld)" festgesetzt.

### 9 VERKEHRSLÄCHEN

Die privaten Zufahrten sind luft- und wasserundurchlässig (z.B. Schotter oder Fugengießflaster) auszuführen. Die neue Zufahrt soll nach der Erstellung der Hochbaustand planungsgemäß ausgeführt und auf eine Länge von 5,00 m und gesamter Breite mit einem bituminösen oder gleichwertigen Belag versehen werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB i. V. m. Art. 9 Abs. 1 BayStVG). Vor Baubeginn ist dem staatlichen Bauamt Freising eine Planung der Zufahrt mit Eintragung der technischen Details zur Zustimmung vorzulegen.  
Die Zufahrten zu den angrenzenden Flächen müssen gewährleistet bleiben bzw. sichergestellt werden. Eventuell weitere geplante Befahrungen sind von Feldwegen muss so gestaltet werden, dass diese auch weiterhin mit landwirtschaftlichen Großmaschinen ungehindert befahren werden können.

### 10 GRÜNORDNUNG

#### 10.1 Vorschrift für Gehölzplantagen und Ansaaten

Ale Anpflanzungen sind mit autochthonem Pflanzgut (Herkunftsregion 6.1. Alpenvorland, Tertiäres Hügelland, Schotterplatten) durchzuführen. Bei Ansaaten ist gebietsheimisches Saatgut des Ursprungsgebietes 16 (Unterbayrische Höhe- und Putterregion) nach § 40 BNatSchG unter Beachtung der Positivliste des Landesamtes für Umwelt zu verwenden. Für die Verwendung von autochthonem Pflanz- und Saatgut ist der Untere Naturschutzbehörde ein entsprechender Nachweis vorzulegen. Bei einer Übertragung von Saatgut zur Herstellung aus Material aus der naturnahen gleichen Erntet ist zulässig. Die Spenderfläche ist in diesem Fall vorab der Unteren Naturschutzbehörde anzumelden und hinsichtlich ihrer Eignung abzustimmen.  
In der Saatgutauswahl für die Grünflächen sollen keine sog. „giftigen Weidenerkrüter“ verwendet werden. Zur Entschärfung der Probleme mit Bodenentwurf ist bei der Ansaat der Grünflächen im gesamten Geltungsbereich dem Saatgut Kresse oder andere schnellwüchsige Arten beizugeben, um ein baldiges Schließen der Vegetationslücke und somit einen wirksamen Erosionsschutz zu erzielen.

#### 10.2 Extensive, artenreiche Grünlandflächen

Als Flächen innerhalb der unzulässigen PV-Anlage, auch unter den Modulen sowie die Umfahrt, sind als "mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland" (e BNT G212) herzustellen auf dem vorhandenen Oberboden.  
Die extensiven Wiesenflächen werden durch die autochthonen Wiesensaatgut oder Pflanzsaatgut (sowohl als Mähgut als Erntegut) aus dem Ursprungsgebiet. Dabei ist auf ein ausgewogenes Verhältnis von Gräsern und Blühpflanzen zu achten, zudem sollen keine sog. "giftigen Weidenerkrüter" verwendet werden. Die Verwendung von autochthonem Saatgut ist hierbei zu beachten (Ursprungsgebiet siehe 10.1) und der Unteren Naturschutzbehörde ein entsprechender Nachweis vorzulegen.  
Mit einer geschlossenen Wiesensfläche ist bereits nach einem Jahre zu rechnen. Als Entwicklungszeitraum wird für das artenreiche Extensivgrünland eine Zeitspanne von 25 Jahren angesetzt.

#### 10.3 Kompensationsflächen im Geltungsbereich

Innehalb der als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzten Flächen sind folgende Flächen typen zu entwickeln bzw. zu erhalten:

#### 10.3.1 Artenreiche Hecken

Entlang der Nord- und Westseite der Umzäunung sind als Sichtschuttmassnahme durch Neupflanzung artenreicher Hecken ("Schrittblöcke mit einheimischen, standortgerechten Arten") zu entwickeln. Diese ist als 2-reihige Hecke mit 1,5 m Pflanzabstand im Breckenschnitt zu pflanzen.  
Für die Verwendung von autochthonem Saatgut und Saatgut ist der Unteren Naturschutzbehörde ein entsprechender Nachweis vorzulegen.  
CEF-TF 1: 1,5 ha. Hier sind vor Baubeginn von Teilfläche 2 drei Buhplänen auszugleichen.  
CEF-TF 2: 2,5 ha. Hier sind vor Baubeginn von Teilfläche 2 drei Buhplänen auszugleichen.  
[Hinweis zum Umfang: Die Kartierungen (von 2024) haben nur eine Gültigkeit von 5 Jahren, somit muss bei einer verzögerten Realisierung des zweiten Bauabschnitts zunächst erneut kartiert werden.]

#### Anlage und Pflege der Blühflächen

- leichte Aussaat (50-70% reduzierte Saatgutmenge), Erhalt von Rohbodenstellen
- Breite bei Uferansatz (Umsetzung der Maßnahme mindestens 20 m)
- Kein Düngung- und PSM-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung zulässig
- keine Mäh- oder Bodenbearbeitung, kein Befahren von 15.03 - 15.08.
- Die Blühfläche ist alle 2-3 Jahre umgrodnet und neu eingesät
- ca. 13 der Maßnahmenfläche sind nicht umgrodnet, um dauerhaft eine Winterdeckung zu gewährleisten

#### Monitoring

Die Flächen sind durch ein Monitoring zu überwachen. Hierfür wird nach Realisierung der Gesamtfläche (d.h. Bauabschnitt 1 und 2) in Absprache mit der UNB ein geeignetes Konzept für das Monitoring ausgearbeitet und umgesetzt werden.

### D HINWEISE DURCH TEXT

#### 1. Immissionschutz, Blendschutz:

Von den Modulen darf keine ausdauernde Blendung ausgehen. Hierfür wurde ein Blendegutachten angefertigt (Verfasser: SONNWINN, Stand 15.11.2024 - siehe Anlage 1) und die darin genannten Maßnahmen 1:1 v. v. von erhöhten Sichtschutzzäunen mit Sichtschutzbändern werden in die Bauleistungsunterlagen aufgenommen.  
Von den Trafos im Osten darf in den Nachtstunden keine übermäßige schalltechnische Auswirkung auf die Wohnnutzung ausgehen. Sollten diesbezüglich Beschwerden auftreten, ist ein Gutachten vorzulegen. Die darin genannten Maßnahmen wie z.B. eine Schalleisung sind bei Bedarf umzusetzen.

#### 2. Landschaft, Jagd:

Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und die damit zusammenhängende Erntemaschinen durch Staub, Lärm und Geruch sowie eventuelle Schäden durch rotierende Werkzeuge sind ortsüblich und insoweit hinzunehmen. Aus diesen können keine Entschädigungsansprüche abgeleitet werden. Die Möglichkeit von Strohschlägen oder sonstigen Beschädigungen, die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung entstehen können, ist ebenfalls hinzunehmen.  
Der Zaun soll nach Möglichkeit und in Absprache mit der Grundstückseigentümerin für Rehwild durchlässig gestaltet sein bspw. durch Erdbau sog. Reh-Wilderdurchschläge in den Zaunreihen.

#### 3. Bodenkennlinie:

In und um das Planungsgebiet sind keine Bodenkennlinie vorhanden, jedoch werden vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege aufgrund der siedlungsgeographischen Topographie des Planungsgebietes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bisher unbekannt Bodenkennlinie vermutet.  
Für Bodengriffe jeglicher Art und somit zur Durchführung von Erdarbeiten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmaltreue Ergebnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, welche in einem eigenständigen Erläuterungsverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde beantragt und mit Bescheid Az. 4.1-001/2580 vom 20.05.2025 bewilligt wurde (siehe Anlage 4).

#### 4. Bodenschutz, Altlasten:

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan, Stand 03.2001, sind in und um das Planungsgebiet keine Altlastenverzeichnisse und Bodenverunreinigungen sind vom Wasserwirtschaftsamt München und dem Landesamt München zu melden. Zur Vermeidung von Bodenverunreinigungen sind Bauarbeiten bei abgetrocknetem Boden und mit bodenschonenden Maschinen und Verfahren durchzuführen.  
In der Planungs- und Ausführungsphase ist eine bodenkundliche Baubegleitung einschließlich Bodenschutzkonzept gemäß DIN 19639 vorzuschreiben.

#### 5. Wassergefährdende Stoffe:

Es ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen; dies gilt besonders während der Bauarbeiten.

#### 6. Anbauverbotszone nach Art. 23 BayStVG und § 9 FStVG

Im Bereich von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahnabdeckung der Staatsstraße 2573 (Tegenersee Landstraße) gemäß Festsetzungen durch Planzeichen, dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden.  
Im Bereich von 40 m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahnabdeckung der Bundesautobahn BAB 955 gemäß Festsetzungen durch Planzeichen, dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden.  
Das Fernstraßen-Bundesamt ist gemäß § 9 Abs. 2c FStVG im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen. Jeweils die Anlage keiner Genehmigung, hat der Vorhabenträger das Vorhaben vor Baubeginn bei der jeweils zuständigen Behörde nach § 9 Absatz 2c Seite 2 FStVG anzuzeigen.

#### 7. Baustelleneinrichtung / Bauzeit

Der Flächenbedarf für Baustelleneinrichtung und Lagerplätze ist möglichst gering zu halten und außerhalb von naturschutzrechtlich wertvollen Flächen einzuhalten. Beeinträchtigte Flächen sind nach dem Abschluss der Bauarbeiten wieder herzustellen.  
Die vorhandenen Gehölze (v.a. an der Südseite) sind während der Bauzeit vor z.B. Wurzelverletzungen infolge von Bodenverdichtung und Abgrabung zu schützen. Folgende Regelwerke sind hier maßgeblich: ZTV Baum DIN 19202, R 888, Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsresten bei Baumaßnahmen / Ausgabe 2023  
Bei Arbeiten im Schutzbereich der 110-kV-Hochspannungsfreileitungen (30 m rechts und links der Leitungsachse) müssen die Firmen im Vorfeld ihrer Tätigkeit mindestens 4 Wochen vorher die maximal möglichen Arbeitshöhen für den erforderlichen Auszubereich bei der Bayernwerk Netz GmbH unter Angabe der bestehenden Geländeoberfläche in Meter über NN anfragen. (Email: BAK-Fuß-HSG@bayernwerk.de, Tel. 095198-4221)

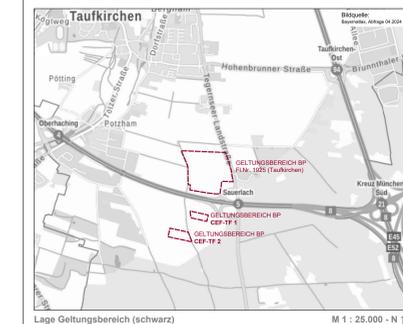
#### 8. Anwendung der Eingriffsregelung und Umfang der Ausgleichsmaßnahmen

Gemäß den ergänzenden Hinweisen zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (Stand: 10.12.2021) entfällt der Ausgleichsbedarf, wenn die in den o.g. "Hinweisen" unter Kap. 1.9 "Bauplanerische Eingriffsregelung" (dort bsp) genannten Maßgaben eingehalten werden.  
Der Ausgangszustand der Anlagengröße gemäß Biotopeverteilung stellt sich als „intensiv genutzter Acker“ (BNT A11 gemäß Biotopeverteilung). Die Flächen im Planungsgebiet werden als extensives Grünland (Biotopeverteilung G212: mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland) entwickelt. Es werden die Hinweise zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (PV-Freiflächenanlagen) im Außenbereich auf dem Bundesrat des Bay. Staatsministeriums vom 12.2021 berücksichtigt. Aus den genannten Gründen ist im vorliegenden Fall kein Ausgleichsbedarf gegeben.

#### E VERFAHRENSVERMERKE

- Der Gemeinderat der Gemeinde Taufkirchen hat in der Sitzung vom 26.10.2023 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 106 "Freiflächen-Photovoltaikanlage nahe A95" (Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Freiflächen-Photovoltaikanlage") beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 03.07.2024 gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
- Die künftige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 25.06.2024 hat in der Zeit vom 08.07.2024 bis einschließlich 12.08.2024 sowie für das LRA München nach Terminverlängerung bis zum 28.10.2024 stattgefunden.
- Die künftige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 25.06.2024 hat in der Zeit vom 08.07.2024 bis einschließlich 12.08.2024 sowie für das LRA München nach Terminverlängerung bis zum 28.10.2024 stattgefunden.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 24.06.2025 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom \_\_\_\_\_ wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ öffentlich ausgestellt.
- Die Gemeinde Taufkirchen hat mit Beschluss des Gemeinderats vom \_\_\_\_\_ den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom \_\_\_\_\_ als Satzung beschlossen.
- Taufkirchen, den \_\_\_\_\_ (Taufkirchen, Siegel)

Ulrich Sander, Erster Bürgermeister



### VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 106 MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN

#### SONDERGEBIET "FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIKANLAGE NAHE A95"

Fl.Nr.: 1925, GEMEINDE UND GEMARKUNG TAUFKIRCHEN, LANDKREIS MÜNCHEN  
CEP-Maßnahmen auf Teilflächen der 1834, 1835, 1868 und 1869, GEMARKUNG TAUFKIRCHEN

**GEMEINDE TAUFKIRCHEN**  
Köhlweg 3  
82024 Taufkirchen  
Landkreis München

**ENTWURF**

Plandatum: 24. Juni 2025  
Maßstab: 1 : 1.000 | CEF M 1:2.000  
Bearbeiter: I. Ertl

Vorentwurf: 25. Juni 2024  
Entwurf: \_\_\_\_\_

Warner und Fischer GmbH  
Landschaftsarchitekten und Stadtplaner  
Alte Ziegelei 18 85386 Eching  
Telefon 0 81 31 91 85 - 0  
Email: bome@warnerundfischer.de